

Neufassung des Postgesetzes:
siehe Inhaltsverzeichnis Dokumentenarchiv
1994

Artikel 6 **Änderung** **des Gesetzes über das Postwesen**

Das Gesetz über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), geändert durch Artikel 6 Abs. 105 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Recht, Dienstleistungen des Postwesens zu erbringen, steht den aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen (Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK) und Wettbewerbern zu.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Brief-“ die Wörter „und Paketdienst,“ eingefügt und die Wörter „, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst,“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Postgirodienst“ durch die Wörter „Postgiro- und Postspar-kassendienst“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Postsparkassen-dienst.“ durch die Wörter „Postanweisungs-dienst und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Postauftragsdienst.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Beförderung von“ werden die Wörter „Sendungen mit“ gestrichen und nach dem Wort „oder“ wird das Wort „mit“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „POSTDIENST“ werden die Wörter „bis zum Auslaufen des Beförderungsvorbehalts“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann Änderungen an Inhalt und Umfang der Rechte nach Absatz 1 mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens bestimmen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „erteilen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Ausfallgebühr“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie wird gegen Gebühr erteilt.“

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation erläßt durch Rechtsverordnung mit Beteiligung des Regulierungsrates gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens für die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 5:

1. Entscheidungen über die beabsichtigte Öffnung von Märkten für Postdienstleistungen,
2. Regelungen zu Inhalt, Umfang und Verfahren der Befreiung.

„(7) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 5, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem für die Erteilung der Befreiung verursachten angemessenen Verwaltungsaufwand.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abdrucke“ die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST ist befugt, die Verkehrswege durch das öffentlichen Zwecken dienende Aufstellen von Briefkästen zu nutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine besondere Abgabe wird nicht erhoben. Als Verkehrswege im Sinne dieser Vorschrift gelten mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ sowie die Wörter „Deutschen Bundesbahn“ durch die Wörter „öffentlichen Eisenbahnen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbahn“ durch die Wörter „den öffentlichen Eisenbahnen“ und die Wörter „die Deutsche“ durch die Wörter „das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Den Beschäftigten und Beauftragten von Unternehmen, die Postdienste für die Öffentlichkeit erbringen, ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen,
2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der postdienstlichen Verrichtungen fort.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur betrieblichen Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind, insbesondere um

1. bei verschlossenen Sendungen, die begünstigt sind, das Entgelt zu prüfen,
2. den Inhalt verschlossener Sendungen bei deren Beschädigungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung zu ermitteln,
4. die Auslieferung von Sendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender durchzuführen.

Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, erforderlich sind. Es gilt ferner nicht gegenüber demjenigen, gegen den im Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen sind.

(3) Befugnisse von Behörden und Gerichten, Auskünfte über den Postverkehr bestimmter Personen oder Vorlage von Postsendungen zu verlangen, gehen den Pflichten zur Wahrung des Postgeheimnisses nur dann vor, wenn sich die entsprechende gesetzliche Befugnis ausdrücklich auf den Postverkehr oder auf Postsendungen bezieht und insoweit das Grundrecht des Postgeheimnisses gesetzlich eingeschränkt wird.“

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und es sich bei den Diensten um solche Dienstleistungen des Postwesens handelt, die auf der Grundlage ausschließlicher Rechte oder als Pflichtleistungen erbracht werden“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Dienstleistungen, die im Wettbewerb auch von anderen Anbietern auf Grund einer Befreiung nach § 2 erbracht werden dürfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen des Postwesens können verweigert werden, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ und nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „oder Dritte, deren sich die Nachfolgeunternehmen zur Erbringung ihrer Dienstleistungen bedienen,“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 bis 4 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Die Deutschen“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt und das Wort „ihr“ durch das Wort „sein“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ersatzpflicht“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST haftet dem Absender dafür, daß die Einzahlung oder Auszahlung eines Betrages im Bereich des Unternehmens ordnungsgemäß behandelt wird.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
 - Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 16
Beleihung und Haftung im Postauftragsdienst“.
 - Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST wird mit dem Recht beliehen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zustellen zu können.“
 - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Die Deutsche“ werden durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
14. In § 17 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
15. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Die Deutsche“ durch die Wörter „Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen“ ersetzt.
18. In § 22 werden nach dem Wort „haftet“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gewahrsam“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Abtretung ist“ die Wörter „dem Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ansprüche“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
 - In Nummer 3 werden die Wörter „zur Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zur Deutschen Bundespost POSTBANK“ durch die Wörter „zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST oder zu dem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK“ ersetzt.
 - In Nummer 4 werden nach dem Wort „Schadenersatzansprüche“ die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 5 wird aufgehoben.
 - Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pflichten“ werden die Wörter „des Nachfolgeunternehmens“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsfristen für Ansprüche auf Grund von Amtspflichtverletzungen bei Durchführung der förmlichen Zustellung.“

21. § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

22. § 27 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „auf Grund“ wird die Angabe „des § 30 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026)“ durch die Angabe „der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „den Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Postverkehr“ werden die Wörter „mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ durch die Wörter „mit dem Ausland“ ersetzt.

23. § 28 Abs. 1 wird aufgehoben.

24. § 29 wird aufgehoben.

25. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.“

26. Nach § 30 wird folgender neuer § 31 angefügt:

„§ 31

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“